

Wahlbekanntmachung

1) Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2) Die Stadt Werder (Havel) ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift	Bemerkungen
1500	Kita "Anne Frank"	Elsatraße 21, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1501	Traumfänger	Mielestraße 2, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1502	Gymnasium I	Kesselgrundstraße 62 – 68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1503	Gymnasium II	Kesselgrundstraße 62 – 68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1504	Karl-Hagemeister-GS I	Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1505	Karl-Hagemeister-GS II	Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1506	Kita "Eichenhof"	Kemnitzer Straße 93, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1507	Familienzentrum (ehem. Zur alten Weberei)	Adolf-Damaschke-Straße 35-37, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1508	Schützenhaus	Uferstraße 10, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1509	Horthaus	Hoher Weg 156, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1510	Carl-von-Ossietzky-OS I	Unter den Linden 11 (Haus 2 - Flachbau) , 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1511	Carl-von-Ossietzky-OS II	Unter den Linden 11 (Haus 2 - Flachbau) , 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1512	Carl-von-Ossietzky-OS III	Unter den Linden 11 (Haus 2 - Flachbau) , 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1514	Zum Werderaner	Berliner Straße 70, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1515	Gemeindezentrum Bliesendorf	Bliesendorfer Dorfstraße 10, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1516	Hort "Sunshine Kids I"	Alte Straße 18, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1517	Hort "Sunshine Kids II"	Alte Straße 18, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1519	Alte Schule	Plessower Hauptstraße 12, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1521	Inselzentrum	Dorfplatz 11, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei
1522	Haus des Bürgers	An der Havel 68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1523	Gemeindezentrum Kemnitz	Kemnitzer Dorfstraße 27 B, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1524	Dorfbegegnung	Hauptstraße 12, 14542 Werder (Havel)	NICHT barrierefrei

Die 10 Briefwahlvorstände treten ab 15:30 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in den ausgeschilderten Räumen der Carl-von-Ossietzky-Oberschule, Unter den Linden 11 (Haus 1 - Haupthaus), 14542 Werder (Havel) zusammen.

- 3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Achtung!

Beachten Sie bitte unbedingt die Angaben auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte zum Wahllokal. Auf Grund der zu erwartenden hohen Anzahl von Briefwählern mussten Wahlbezirke zusammengelegt werden.

zuständiges Wahllokal bei vorherigen Wahlen		für diese Wahl zuständiges Wahllokal	
1526	Inselparadies-Inselclub, Zum Inselparadies 9-12, 14542 Werder (Havel)	1510	Carl-von-Ossietzky-OS I, Unter den Linden 11 (Haus 2 - Flachbau) , 14542 Werder (Havel)
1513	Seniorenresidenz Haus 1, Auf dem Strengfeld 8, 14542 Werder (Havel)	1514	Zum Werderaner, Berliner Straße 70, 14542 Werder (Havel)
1518	Gemeindezentrum Bliesendorf II, Bliesendorfer Dorfstraße 10, 14542 Werder (Havel)	1515	Gemeindezentrum Bliesendorf, Bliesendorfer Dorfstraße 10, 14542 Werder (Havel)
1520	Gemeindezentrum Plötzin, Friedhofswinkel 5, 14542 Werder (Havel)	1519	Alte Schule, Plessower Hauptstraße 12, 14542 Werder (Havel)
1525	Gemeindezentrum Derwitz, Maulbeerweg 1A, 14542 Werder (Havel)	1523	Gemeindezentrum Kemnitz, Kemnitzer Dorfstraße 27 B, 14542 Werder (Havel)

Um gleichberechtigt und selbständig wählen zu können, erhalten alle blinden und sehbehinderten Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg vom Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 eine Stimmzettelschablone.

Die Mitglieder des Blinden-und-Sehbehinderten-Verbandes Brandenburg e.V. erhalten die Wahlschablone und die CD automatisch per Post.

Alle anderen blinden und sehbehinderten Wähler/innen können ebenfalls kostenlos die Wahlschablone und die CD unter der Rufnummer 0355 / 22 549 bestellen.

- 4) **Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.**

In den Wahllokalen gelten aufgrund der Corona-Pandemie folgende Maßnahmen zum Schutz der Wähler/innen und der Wahlhelfer/innen:

- Bitte planen Sie genügend Zeit für die Stimmabgabe in Ihrem Wahllokal ein. Durch die Hygienebestimmungen kann es zu Wartezeiten kommen.
- In allen Gebäuden, in denen Wahlräume untergebracht sind, gilt die Maskenpflicht: Sie müssen einen Mund-Nasen-Schutz beim Betreten des Wahllokals tragen. Zur Identitätskontrolle gegenüber einem Wahlhelfer ist der Mund-Nasen-Schutz im Bereich einer Hygieneschutzwand kurzzeitig abzusetzen.
- In allen Wahllokalen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dies beim Betreten des Wahlraumes.
- Oberflächen, etwa von Türgriffen, Wahlkabinen und Stiften, werden regelmäßig durch die Wahlhelferinnen und -helfer gereinigt.
- Bitte verwenden Sie Ihren eigenen, nicht radierfähigen Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Schreibfarbe für die Stimmabgabe.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise

gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das im Rahmen der Hygienebestimmungen ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Werder (Havel), den 07.09.2021

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin